

Wahlbekanntmachung

1. Am

9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in in der Stadt Gützkow und in den Gemeindegemeinschaften des Amtes Züssow

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung/die Stadtvertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke.
Die Wahlräume sind nicht barrierefrei.

2.1.1

Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin

eingerrichtet.

2.2

Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

eingerrichtet.

2.3

Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird in der

Tagungsstätte „Taubenschlag“, Hauptstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow

eingerrichtet.

2.4

Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin

eingerrichtet.

2.5

Die **Stadt Gützkow** ist in

Anzahl
2

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	15/Gützkow	Peenetal-Schule, Erweiterungsbau, Maschowstraße 12 A, 17506 Gützkow
2	16/Gützkow	Gemeinderaum, Ev. Pfarramt St. Nicolai, Kirchstraße 11 B, 17506 Gützkow

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich der Stadt Gützkow und zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.6

Die Gemeinde **Karlsburg** ist in

Anzahl
2

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	24/Karlsburg	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg
2	25/Karlsburg OT Lühmannsdorf	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Karlsburg OT Lühmannsdorf

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich der Gemeinde Karlsburg und zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald

2.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow

 eingerichtet.

2.8 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin

 eingerichtet.

2.9 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow

 eingerichtet.

2.10 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, OT Schlatkow, Schlatkow Nr. 9, 17390 Schmatzin
--

 eingerichtet.

2.11 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bürocontainer, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg

 eingerichtet.

2.12 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen
--

 eingerichtet.

2.13 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bewegungsraum der Grundschule, Schulweg 2, 17495 Züssow

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum 08.05.2024

 bis

Datum 18.05.2024

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 901	Ort und Raum Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 903	Ort und Raum Erweiterungsbau der Peenetal-Schule, Mascowstraße 12 A, 17506 Gützkow
um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 904	Ort und Raum Beratungsraum (EG) des Bürgerbüros Ziethen, Dorfstr. 68 A, 17390 Ziethen

für die **Kommunalwahlen**

um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 902	Ort und Raum Beratungsraum (EG) des Bürgerbüros Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 905	Ort und Raum Saal der Feuerwehr Gützkow, August-Bebel-Straße 41, 17506 Gützkow
um	15:00	Uhr	im	Bezeichnung Briefwahl 906	Ort und Raum Bürgermeisterzimmer (OG) des Bürgerbüros Ziethen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen

zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung/Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.5 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Greifswald in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Landratswahl und an der Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

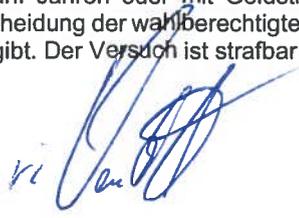
teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

H. Wendt
Die Gemeindewahlbehörde



Züssow, den 22.05.2024
Ort, Datum

Bekanntmachungsvermerk:
Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 22.05.2024

